OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

s4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750501/3/MB/BD

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der D E, S 24, A, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-401261/6-Gru, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 19. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-401261/6-Gru, gemäß § 27 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 68/20174 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Frau D E, in B, T, hat mit Wirkung vom 29. April 1997 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Frau D E wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. April 1995, Zahl: Stb-35.820/2-1995, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.
Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ist im Akt ausgewiesen. Demnach hat sie die türkische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 09. Oktober 1995 verloren.

Frau E ist laut Aktenstand der Staatsbürgerschaftsbehörde - also etwa zwei Jahre nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft - wieder in den türkischen Staatsverband eingetreten.
Das Parteiengehör wurde gewahrt. Frau E bot einen neuen Personenstandsregisterauszug an, wobei dieser - datiert mit 31.10.2017 - nichts anderes aussagt als der frühere Ayni zamanda avusturya vatandasidir beutet: „hat auch die österreichische Staatsbürgerschaft".

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (= StbG 1985) verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Die Behörde geht davon aus, dass es sich bei dem im Akt befindlichen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister um eine echte und richtige Urkunde handelt, zumal aufgrund der Aktenlage eindeutig erwiesen ist, dass die türkische Staatsangehörigkeit freiwillig von Frau D E wieder angenommen wurde.

Eine gleichsam automatische Einbürgerung ohne Antrag ist dem türkischen Staatsangehörigkeitsrecht bei volljährigen Personen jedenfalls nicht bekannt. Außerdem ist es nicht nötig, dass sich die betreffende Person in allen Einzelheiten über die Auswirkungen des Wiedererwerbs der fremden Staatsangehörigkeit (hier: der türkischen) im Klaren ist (vgl. VwGH vom 15.3.2012, Zahl 2010/01/0026). Sie muss daher die für sie negativen Folgen in Kauf nehmen, sofern sie einen Antrag auf Wiedererwerb der früheren

Staatsangehörigkeit stellt. Wenn also im Zeitpunkt der Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit der Vermerk „hat auch die österreichische Staatsbürgerschaft" aufscheint, so bestätigt dies, dass in dem Moment der Wiederannahme die türkischen Behörden davon ausgehen, dass der Annehmende zusätzlich zur türkischen die österreichische Staatsbürgerschaft innehat. Dies kann aber aus Sicht des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts nicht sein, da im Moment der Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft ex-lege verloren geht.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde nicht ausgesprochen. Daher konnte die Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit für Frau D E nicht ohne Folgen bleiben. Vielmehr hat sie dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Frau E auf ihren Antrag hin wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich gezogen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. Februar 2018, worin beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Begründend wird wie folgt ausgeführt:

„Ich habe den oben angeführten Bescheid, woraus hervorgeht, dass ich mit Wirkung vom 29. April 1997 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, erhalten und erhebe innerhalb der gesetzlichen Frist die

BESCHWERDE
an das Verwaltungsgericht

mit der Begründung wie folgt:

Mir wird angelastet, nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder in den türkischen Staatsverband eingetreten zu sein und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren zu haben.

Dazu führe ich an, dass ich nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zum türkischen Generalkonsulat in Salzburg wegen Staatsbürgerschaftsangelegenheiten geladen worden bin.
Dort habe ich einige Dokumente unterschrieben. Mir war damals nicht klar, dass ich dadurch die türkische Staatsbürgerschaft wieder erlangen sollte. Erst nach dem Verlust meines österreichischen Reisepasses in der Türkei während eines Urlaubsaufenthaltes im Jahr 2007 und nach der Antragstellung auf einen neuen Reisepass bei der österreichischen Botschaft in A wurde mir nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen klar, dass ich immer noch türkische Staatsbürgerin war. Unmittelbar danach habe ich den Antrag auf den Austritt aus dem türkischen Staatsverband gestellt. Wie aus dem Auszug aus dem Personenstandsregister vom 31.10.2017 ersichtlich ist, habe ich mit dem Beschluss des

Ministeriums für Inneres vom 14.05.2008 mit der Beschlusszahl 2008/09 mit dem Erhalt des Beschlusses über den Austritt aus dem türkischen Staatsverband die türkische Staatsbürgerschaft am 09.06.2008 wieder verloren. DIES GEHT AUS DEM AUSZUG AUS DEM PERSONENSTANDREGISTER DEUTLICH HERVOR!

Beweis: Auszug aus dem Personenstandsregister vom 31.10.2017

Begehren:

Ich stelle hiermit das Begehren, den oben angeführten Bescheid zur Gänze aufzuheben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. Februar 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes. Darüber hinaus wurde das Tonbandprotokoll der Verhandlung vom 22. Mai 2018 betreffend das vergleichbare Verfahren der Mutter der Bf zum Akt genommen, da die Bf hier selbst ausgesagt hat. Dieses Tonbandprotokoll wurde der Bf übermittelt und konnte sie dazu Stellung nehmen.

5. Hieraus ergibt sich unstrittig folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt:

Nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft lud das türkische Generalkonsulat Salzburg die Bf und weitere Familienangehörige (Österreicher) wegen „Staatsbürgerschaftsangelegenheiten“ vor. Im Konsulat wurden der Bf Dokumente zur Unterschrift vorgelegt. Obwohl sie den Inhalt der Schriftstücke nicht gekannt haben will, unterfertigte sie – der Anweisung des Botschafts-personals folgend – diese und verzichtete auf ein Durchlesen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf zur Unterschriftenleistung gezwungen oder über den Inhalt der zu unterfertigenden Schriftstücke getäuscht wurde. Sie hat sich nach lebensnaher Betrachtung ihres Verhaltens schlichtweg gegen das Durchlesen entschieden. Insofern kann daraus geschlossen werden, dass die Bf mit dem Gedanken „...na wenn schon...“ die Unterschrift geleistet hat und sohin implizit in Kauf genommen hat einen Antrag auf Wiederaufnahme zu unterfertigen.

Im Ergebnis handelte es sich bei den Schriftstücken dann auch (u.a.) um den Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband. Mit Beschluss des Ministerialrates vom 3. Oktober 1996, Zl. 8723, wurde die Bf sohin wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Im Beschluss ist festgehalten, dass die Bf „gleichzeitig österreichische Staatsbürgerin“ ist.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde von der Bf weder begehrt noch dieser erteilt.

Mit Beschluss des Ministeriums für Inneres vom 14. Mai 2008, Zl. 2008/09, wurde der Austritt der Bf aus dem türkischen Staatsverband wiederum genehmigt.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der Türkei die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

6. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine weitere Klärung des Sachverhaltes durch neuerliche Aussage der Bf vor dem Verwaltungsgericht zum identen Lebenssachverhalt keine weiteren Beweiswerte erwarten lässt.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive"

Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der Bf mit Wirkung 27. April 1995 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Weiters muss davon ausgegangen werden, dass die Bf in der Folge beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg die türkische Staatsbürgerschaft beantragte, die ihr auch am 29.4. 1997 wieder verliehen wurde.

Strittig ist hingegen, ob dieser Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft eine positive Willenserklärung der Bf zugrunde lag.

Dass der Bf die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorab bewilligt worden sei, wird von der Bf selbst auch nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage.

3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, begab sich die Bf mit weiteren Familienangehörigen aus freien Stücken zum türkischen Generalkonsulat nach Salzburg. Die Bf unterfertigte ohne Zwang und Täuschung verschiedenste Unterlagen, ohne diese weiter durchgelesen zu haben. Der Bf war bewusst, sich im türkischen Konsulat zu befinden. Hiermit wurde von der Bf ein Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatenverband unterfertigt. Dies hat die Bf durch das Unterlassen des Lesens der Unterlagen in Kauf genommen und durch ihre Unterschrift gebilligt. Die Beschwerdeeinwendungen gehen somit ins Leere. Laut der ständigen Rechtsprechung ist der Umstand, dass sich die Bf allenfalls der Konsequenzen ihres Antrages in Form des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht bewusst war, von untergeordneter Relevanz. Zudem ist

auch der Wiedererwerb nicht als bloßer Reflex einer anderen Willenserklärung zu erkennen, sondern ist das Resultat einer eigenen – billig in Kauf genommenen.

3.3. Daraus folgt aber, dass mit Bedacht auf § 27 Abs. 1 StBG der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege einzutreten hatte, gleich ob diese – von der Bf nicht intendierte – Konsequenz ihr bewusst war.

Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter